



Ambulante spezialfachärztliche Versorgung

Patienteninformation zur ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) verfügbar

Berlin, 17. März 2016 – Auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) steht ab sofort eine [Patienteninformation](#) zur ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) zum Download bereit. Das zweiseitige Servicedokument stellt die Grundzüge der medizinischen Versorgung innerhalb der ASV dar. Es wird unter anderem erläutert, wie Patienten Zugang zu diesem Versorgungsangebot erhalten, welche Leistungen das Angebot umfasst und wie das Behandlungsteam zusammengesetzt ist.

„Mit diesem vom G-BA verfassten Merkblatt stehen Patientinnen und Patienten, die sich von einem ASV-Team behandeln lassen wollen, die grundlegenden und der ASV-Richtlinie entsprechenden Informationen zu diesem Behandlungsangebot zur Verfügung. Die bisher beispielsweise von Fachgesellschaften erstellten Merkblätter können damit ergänzt oder ersetzt werden. Für Selbsthilfegruppen und Beratungsstellen stellt diese Patienteninformation eine direkte und gute Möglichkeit dar, auf die ASV aufmerksam zu machen“, sagte Dr. Regina Klakow-Franck, unparteiisches Mitglied und Vorsitzende des Unterausschusses ASV, am Donnerstag in Berlin.

Die Patienteninformation wird vom G-BA ausschließlich als druckfähige Datei zur Verfügung gestellt. Eine Anforderung ausgedruckter Exemplare ist nicht möglich.

Hintergrund: Ambulante spezialfachärztliche Versorgung

Gesetzliche Grundlage der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) ist § 116b SGB V, dessen Neufassung mit dem GKV-Versorgungsstrukturgesetz (GKV-VStG) im Jahr 2012 in Kraft trat. Der vormals ausschließlich auf Krankenhäuser bezogene Geltungsbereich wurde mit dem Gesetz auch auf vertragsärztliche Leistungserbringer ausgedehnt und wird zu einem neuen sektorenübergreifenden Versorgungsbereich ausgebaut.

Der G-BA hat im März 2013 die Erstfassung der [ASV-Richtlinie](#) beschlossen. Die Richtlinie regelt die generellen Anforderungen an die Leistungserbringer für die Teilnahme an der ASV sowie den Zugang der Patientinnen und Patienten zu diesem Versorgungsbereich.

In den Anlagen 1 bis 3 der Richtlinie sind die spezifischen Regelungen für

1. Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen,
2. seltene Erkrankungen und Erkrankungszustände mit entsprechend geringen Fallzahlen und
3. hochspezialisierte Leistungen

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Wegelystraße 8, 10623 Berlin
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811
Fax: 030 275838-805

www.g-ba.de
www.g-ba.de/presse-rss

Ansprechpartnerinnen für die Presse:

Kristine Reis (Ltg.)

Telefon: 030 275838-810
E-Mail: kristine.reis@g-ba.de

Gudrun Köster

Telefon: 030 275838-821
E-Mail: gudrun.koester@g-ba.de



geregelt. Hier werden die einbezogenen Erkrankungen anhand von ICD-Codes definiert. Darüber hinaus wird der Behandlungsumfang in einem sogenannten Appendix festgelegt. Bisher hat der G-BA in seiner Richtlinie das Nähere zur interdisziplinären Behandlung im Rahmen der ASV für Patienten mit Tuberkulose, Mykobakteriose, Marfan-Syndrom, gastrointestinalen, gynäkologischen Tumoren sowie Tumoren der Bauchhöhle festgelegt.

Seite 2 von 2

Pressemitteilung Nr. 11 / 2016
vom 17. März 2016

Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.